

MISTRADEREGELUNG MIT CITIGROUP GLOBAL MARKETS DEUTSCHLAND AG

1. Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein beiderseitiges vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade gemäß der nachstehenden Nr. 2 vorliegt und eine der Parteien (die "meldende Partei") nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers, oder
 - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem, oder
 - c) aufgrund eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarungerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis gemäß nachstehender Nr. 3) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - a) wenn bei Stücknotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR oder mehr als 2,50 EUR beträgt;
 - b) wenn bei Prozentnotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1,25 Prozentpunkte oder mindestens 2,5% beträgt.

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500,- Euro liegt (Mindestschaden).

- (3) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Nr. 2 (2) (a) und (b) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)). Dies gilt auch dann, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die missbräuchliche Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt die Schadenssumme von 20.000 EUR erreicht wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von 20.000 EUR werden die einzelnen Geschäfte akkumuliert. Der Kunde wird der Bank auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme durch eine oder mehrere Parteien dienen können, soweit dies nicht durch Gesetz oder das Bankgeheimnis ausgeschlossen ist.

Die aufhebungsberechtigte Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

3. Referenzpreis

Die Ermittlung des Referenzpreises erfolgt mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

4. Form und Frist der Meldung

- (1) Die Meldung eines Mistrades muss spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Bei einer Abweichung i.S.v. Ziffer 2 (3) verlängert sich die Meldefrist bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages.
- (2) Die Meldung erfolgt telefonisch oder per Email innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail an die in Nr. 5 angegebene E-Mail (oder Telefax-Adresse) zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- (3) Die Bestätigung muss mindestens enthalten:
Namen des Wertpapiers, Wertpapierkennnummer oder ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen inklusive der Preise und den Grund für die fehlerhafte Preisfeststellung.